

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 218/74BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

1. Francesca W [REDACTED],
Via R [REDACTED], M [REDACTED], Italien,
2. Jolanda N e [REDACTED],
[REDACTED] P [REDACTED]-Street, B [REDACTED], [REDACTED], USA,
3. Irene H e [REDACTED],
[REDACTED] C [REDACTED] Avenue, F [REDACTED], USA,
4. Rosalia B o [REDACTED],
[REDACTED] R [REDACTED], F [REDACTED], [REDACTED], USA,
5. Giuditta N [REDACTED],
c/o Ida J [REDACTED], Via E [REDACTED], d' [REDACTED], [REDACTED]/Italien,
6. Erna G r [REDACTED],
C [REDACTED]-Street [REDACTED], F [REDACTED], [REDACTED], USA,
7. Ethel K [REDACTED],
c/o Ida J [REDACTED], Via E [REDACTED], d' [REDACTED], [REDACTED]/Italien,
8. Alessandro W [REDACTED],
c/o Ida J [REDACTED], Via E [REDACTED] d' [REDACTED], [REDACTED]/Italien,

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

- Prozeßbevollmächtigter:

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
8. Juni 1977 durch die Richter Dr. Thamm, Henkel, Fuchs,
Portmann und Dr. Lang
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Köln vom 24. Oktober 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Der jüdische Rechtavorgänger der Kläger verließ 1942 Abbazia, das heutige Opatija/Jugoslawien, begab sich in das italienische Mutterland und starb dort 1947.

Der Tatrichter stellt fest, daß der Erblasser in Abbazia nicht durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen im Sinne des § 2 BEG, sondern auf Anordnung der örtlichen italienischen Behörden aus seinem Beruf als selbständiger Kaufmann ^{worden ist} verdrängt und auch im Mutterland Italien jedenfalls bis September 1943 deutsche Stellen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht verhindert haben. Selbst wenn Maßnahmen auf Veranlassung der deutschen Reichsregierung ergriffen worden wären, könnte daraus ein Anspruch auf Entschädigung für Berufsschaden nicht hergeleitet werden (ständige Rechtsprechung vgl. BGH RzW 1976, 9).

194

- 3 -

Eine Beeinträchtigung der Erwerbstätigkeit des Erblassers in Italien nach der Besetzung der nördlichen Regionen durch deutsche Truppen im September 1943 ist ebenfalls nicht entschädigungsfähig, wie das Berufungsgericht richtig erkannt hat; denn ein solcher nach § 2 BEG verfolgungsbedingter Berufsschaden wäre in einem Land eingetreten, das der Erblasser bis zu seinem Tod nicht verlassen hat. Die §§ 154 Abs. 1, 64 Abs. 1 Satz 2 BEG setzen aber voraus, daß der verfolgungsbedingte Berufsschaden in dem Gebiet begonnen hat, durch dessen Verlassen der Geschädigte Vertriebener im Sinne des § 1 BVFG oder Verfolgter aus den Vertreibungsgebieten gemäß § 150 Abs. 1 und 3, § 154 Abs. 2 BEG geworden ist (BGH Beschluß vom 15. Januar 1974 - IX ZB 919/72, Urteil vom 24. Februar 1977 - IX ZR 91/72, zur Veröffentlichung bestimmt).

Dr. Thoma

Fuchs



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

